

787-L-

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom .2018 Az.: G4-7271-1/1002

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- Die **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)**, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- Die **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU – Kommission freigestellt.

Inhalt:

- Teil A: Digitalbonus Agrar
Teil B: Sensor – Technologie zur organischen und mineralischen Düngung
Teil C: Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes („1.000-Feldroboter-Programm“)
Teil D: Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls
- Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

¹ Amtsblatt der Europäischen Union L193/1 vom 1. Juli 2014.

Teil A: Digitalbonus Agrar

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die bäuerliche Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben. Die Vorteile von sektorspezifischen Softwareanwendungen sollen möglichst breit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Agrarsoftware einschl. Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschl. Fachsoftware für den Wein- und Gartenbau), die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der Betriebsleiter erleichtert. Alternativ zum Erwerb der Software ist der Erwerb einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz förderfähig.

Mögliche Funktionen in der Innenwirtschaft sind z. B. elektronische Bestandsregister, die Überwachung von Leistung, Reproduktion, Tierwohl, Gesundheit in der Nutztierhaltung oder das elektronische Kellerbuch im Rahmen der Weinherstellung.

Mögliche Funktionen in der Außenwirtschaft sind z. B. Anbauplanung, Düngedarfsplanung, Nährstoffbilanz, Cross-Compliance Dokumentation, Arbeitszeitermittlung, Anwendungen zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung und pflanzenbauliche Auswertungen.

Förderfähig sind in allen Bereichen die Basissoftware, zusätzliche Module, zugehörige Apps und softwarebasierte Technikkopplungen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- 3.2 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Softwareprodukte die von der Landesanstalt für Landwirtschaft festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag eine Mindestsumme in Höhe von 1.250 € erreicht wird.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste [[Link](#)] wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

Die genannte Mindestsumme kann auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erzielt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt pauschal 500 €. Für nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben von weniger als 1.250 € erfolgt keine Förderung.

Die Zuwendung kann nach dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden.

6. Förderausschluss

Softwarekomponenten, die unmittelbar zur Inbetriebnahme von Fördergegenständen der Programmteile B, C oder D erforderlich sind, können ausschließlich unter diesen Programmteilen beantragt werden.

Teil B: Sensor - Technologie zur organischen und mineralischen Düngung

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Steigerung der Zielgenauigkeit der organischen Düngung sowie der organischen und mineralischen Stickstoffdüngung und damit eine Entlastung von Umwelt und Natur sowie ein verbesserter Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die größere Verbreitung moderner, hocheffizienter Technologien in der Praxis steigert die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Nahinfrarot-Sensoren zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschl. Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten sowie zugehörige Kalibrationspakete und die entsprechenden Ausgaben für den Einbau in ein vorhandenes Güllefass oder eine Pumpstation bzw. als Teilausstattung eines neuen Güllefasses oder einer Pumpstation.

Ebenfalls förderfähig sind Sensorsysteme zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschl. zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten (einschl. Düngealgorithmen) zur teilflächenspezifischen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngung.

Die genannten Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (z. B. bei Maschinengemeinschaften in Form einer Bruchteilsgemeinschaft).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- 3.2 Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit alle Beteiligten die Fördervoraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- 3.3 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Sensoren bzw. die von der Landesanstalt für Landwirtschaft festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- für beantragte Nahinfrarot-Sensoren eine Zertifizierung der DLG oder eine andere, vergleichbare Zertifizierung vorliegt.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste [[Link](#)] wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind je Sensoreinheit bzw. Sensorsystem auf jeweils 30.000 € begrenzt.

5.3 Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung für eine Sensoreinheit oder ein Sensorsystem kann nach diesen Richtlinien grundsätzlich nur einmal beansprucht werden. Für Antragsteller gemäß 3.2 sowie bei anteiliger Antragstellung (z. B. im Rahmen von Bruchteils-gemeinschaften) sind bis zu drei Anträge möglich.

Teil C: Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes – („1.000 – Feldroboter – Programm“)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Entlastung der Umwelt und Natur sowie der Schutz der Biodiversität durch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel und mithin die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Landwirtschaft. Dazu dient die Förderung digitaler Technik in der mechanischen Beikrautbekämpfung und im selektiven Pflanzenschutz

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen

2.2 Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen.

2.3 Elektronische Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen mechanisch oder thermisch Beikraut bekämpfen.

2.4 Pflanzenschutzgeräte, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Die Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (z. B. im Rahmen von Bruchteilsgemeinschaften).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Garten- und Weinbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

- 3.2 Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit alle Beteiligten die Fördervoraussetzungen nach Nr. 3.1 erfüllen. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- 3.3 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme von 10.000 € pro gefördertem Gegenstand erreicht wird.

Die von der LfL als Orientierungshilfe veröffentlichte Produktliste [\[Link\]](#) wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je gefördertem Gegenstand ist begrenzt, bei Vorhaben nach Nr. 2.1 auf 100.000 €, bei Vorhaben nach Nr. 2.2 auf 50.000 € und bei Vorhaben nach den Nrn. 2.3. und 2.4. auf jeweils 25.000 €.

5.3 Umfang der Zuwendung

Grundsätzlich kann je Unternehmen insgesamt nur ein Gegenstand aus den Kategorien 2.1 bis 2.4 beantragt werden. Abweichend davon ist bei anteiliger Antragstellung (z. B. bei Bruchteilsgemeinschaften) oder bei Antragstellern nach Ziffer 3.2 jeweils ein Antrag in den Kategorien 2.1 bis 2.4 zulässig.

Teil D: Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Tiergesundheit und die Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren mit Hilfe von Sensorsystemen, um frühzeitiges Behandeln zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Sensorsysteme zur Anwendung bei Nutztieren. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (u. a. Antenne), zugehörige Software (inkl. Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

3.2 Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft festgelegten Mindestanforderungen erfüllen und
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme in Höhe von 2.000 € erreicht bzw. überschritten wird.

Die von der LfL geführte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Sensorsystem. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 15.000 € pro Antrag begrenzt.

Die Zuwendung kann im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden.

6. Förderausschluss

Vorhaben, die gleichzeitig mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder dem Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) gefördert werden, sind für eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

1. Sonstige Bestimmungen

1.1 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz nachgewiesenen Ausgaben für Leistungen abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Ersatzbeschaffungen
- Gebrauchte Einrichtungen (Messegeräte zählen nicht als Gebrauchtgeräte)
- Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden

1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist. Ergänzend bzw. abweichend gilt:
Ziffer 3.7 Satz 3 wird nicht angewendet.

Zuwendungen von weniger als 500 € pro Antrag werden nicht gewährt. Die Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

Für die Teilmaßnahme A gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren, für die Teilmaßnahmen B, C und D gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren jeweils ab Auszahlung der Zuwendung. Im Falle des Erwerbs einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz (Teilprogramm A) endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des dritten Lizenzjahres.

1.5 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank ist bei den Teilprogrammen B, C und D jedoch förderunschädlich.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens mittels der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeteilten Betriebsnummer und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) auf dem zentralen Serviceportal i-BALIS des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten elektronisch zu stellen.

Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Namen und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigten Beginn und Abschluss
- Standort des Vorhabens
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Höhe des benötigten Zuschusses.

2.2 Bewilligung

Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden elektronisch bewilligt durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (ab 01.01.2019: Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Der Bewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids.

2.3 Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Vorhaben ist der Nachweis der Verwendung im zentralen Serviceportal iBalis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen. Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt anschließend die Auszahlung zentral durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.4 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4. Überwachung

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

5. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung
- Voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschl. Änderungen
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60.000 € überschreiten.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom .2018 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

München, .2018

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor